



Vereinsatzung

(in der Fassung vom 22.04.2016)

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Der Verein führt den Namen „Hildesheimer Schachverein von 1921“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Niedersächsischen Schachverband e.V.. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke,“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, hier im Besonderen des Schachspiels als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich dabei vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung schachsportlicher Leistungen, hier im Besonderen durch das Angebot regelmäßiger Übungseinheiten sowie durch die Austragung von Turnieren und Wettkämpfen. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. und seinen Gliederungen.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden in erster Linie durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 2 genannten Verbände ausschließlich geregelt. Die Satzungen der im § 2 genannten Verbände sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und alle die damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Die Rechte der Mitglieder treten erst in Kraft, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Quartalsbeitrag entrichtet sind. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden gegen die Entscheidung des Vorstandes das Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit bindender Wirkung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod.

b) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt muß schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende erfolgen.

c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 5 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen :

1. wenn die im § 7 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.

2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zum Jahresende mit mehr als 2

Quartalsbeiträgen

in Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist.

3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt, insbesondere, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der

Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht jüngerer Mitglieder kann nur ein Erziehungsberechtigter ausüben.

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und Beschlüsse zu nutzen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der in § 2 genannten Verbände und der von diesen gefassten Beschlüssen zu befolgen.

Die Mitgliederversammlung kann auch die tätige Mitarbeit beschließen.

b) die Interessen des Vereins zu vertreten.

c) die festgesetzten Beiträge zeitgerecht zu entrichten.

§ 8

Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Schach im Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

d) der Ältestenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten werden auf den Mitgliederversammlungen als oberstem Organ des Vereins durch Beschlußfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Die ordentliche, vom Vorstand einberufene, Mitgliederversammlung findet alle Jahre im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung statt. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vorher durch Aushang im Vereinslokal oder Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite oder durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung kann auch schriftlich erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 7 Tagen gemäß vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringlicher Grund vorliegt oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll. Es ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- f) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- h) Beschlußfassung über die Satzungsänderungen und vorliegende Anträge,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 12

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Spielleiter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam bzw. der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiterem Vorstandsmitglied ermächtigt.

2. erweiterter Vorstand :

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Pressewart
- c) dem Materialwart
- d) dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter. Der Vorstand und erweiterter Vorstand wird auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Zum Vorstand sind in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der Spielleiter, der Kassenwart, der Pressewart und der Jugendwart und in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Materialwart zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Sollte ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres ausscheiden, so führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte weiter. Bei Ämtervereinigung kann der geschäftsführende Vorstand bis auf drei Personen herabsinken. Der erweiterte Vorstand darf insgesamt 12 Personen nicht überschreiten.

§ 13

Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung kann einen Ältestenrat bestellen, bestehend aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein und müssen dem Verein 2 Jahre angehören. Sie werden auf zwei Jahre bestellt.

§ 14

Kassenprüfer

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie können für die Zeit von zwei Jahren gewählt werden. Danach scheidet der Dienstälteste aus. Eine Wiederwahl ist erst nach einjähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer berichten über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung.

§ 15

allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlußfassung

Zur wirksamen Beschlußfassung aller Organe des Vereins genügt Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§ 16

Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind vier Fünftel der Stimmberechtigten nicht anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Das Vermögen des Vereins wird bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dem Niedersächsischen Schachverband e.V. übereignet, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Allgemeine Bestimmung

Sollte ein Paragraph dieser Satzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so gilt die gesetzliche Regelung. Die anderen Paragraphen bleiben davon unberührt.

Hildesheim, den 22.04.2016

Der Vorstand